

Liebe Leserin, lieber Leser,

erinnern Sie sich noch? Der Start des HKNR war – freundlich gesagt – holprig. Dies berichtete jedenfalls die Zeitschrift Energie&Management am 15. April 2014.¹ Seitdem ist viel Zeit vergangen, in der wir nicht untätig waren, sondern uns Ihre Kritik zu Herzen nahmen – bis heute: Gemeinsam mit dem Nutzerbeirat, der am 18. Oktober 2016 zum achten Mal tagte – dieses Mal bei den Stadtwerken Duisburg –, arbeiten wir an der Software, verbessern die Prozesse und decken in einem kontinuierlichen Prozess Verbesserungspotenziale auf.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Wie die Energie&Management in ihrer Ausgabe vom 15. August 2016 berichtet, sind **fast 80%** von Ihnen **mit dem Herkunftsnachweisregister (HKNR) zufrieden oder sogar sehr zufrieden!** Wir denken: Für die Einschätzung eines manchmal bürokratisch erscheinenden Vollzuges ein toller, ein für die Arbeit einer Behörde sicherlich sogar herausragender Wert!

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen, motivieren die unzufriedenen 20% unserer Nutzer, uns ihre Sorgen und Ärgernisse mitzuteilen, und versprechen, dass wir auch in Zukunft besser werden wollen. Schwerpunkt der heutigen Ausgabe ist – dem Datum entsprechend – die **Stromkennzeichnung**: Zum 1. November haben Stromlieferanten ihre Stromkennzeichnung zu aktualisieren und im Internet sowie in Rechnungen anzuzeigen. Was dabei hinsichtlich der Herkunftsnachweise (HKN) zu beachten ist, lesen Sie neben anderen Themen in dieser Ausgabe.

Einen hohen Erkenntnisgewinn wünscht
Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters

Inhalt

1. Erster November = Zeit für die Stromkennzeichnung!
2. EEG 2017 ante portas
3. Erster Workshop zum Aufbau der Regionalen Grünstromkennzeichnung
4. Neue technische Funktionen im HKNR
5. AIB General Meeting in Dessau-Roßlau Ende September
6. AIB HUB – Anbindung Spanien mit einigen Besonderheiten
7. „Ihre Frage – Unsere Antwort“: Gebührenabrechnung – Bedeutung Abrechnungszeitraum

¹ www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/auch_ein_registeranfang_ist_schwer_zeitschriftenartikel_energiemanagement_2014_04_15.pdf.

1. Erster November = Zeit für die Stromkennzeichnung!

Der 1. November naht. Das bedeutet für Sie als Stromlieferant: Die Aktualisierung der Stromkennzeichnung steht an!

Stromkennzeichnung – Was ist das?

Stromlieferanten sind gesetzlich verpflichtet, den **Anteil der einzelnen Energieträger des Stroms, den sie für die Belieferung der Endkunden verwendet haben**, auszuweisen. Diese Ausweisung des Energieträgermixes sowie der Umweltwirkungen der Stromproduktion nennt man Stromkennzeichnung. Geregelt ist dies in § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Wann muss ich das machen?

Den Termin gibt das Gesetz vor: Zum **1. November** eines Jahres hat ein Stromlieferant die Stromkennzeichnung für das vorhergehende Stromlieferjahr zu erstellen. Jetzt steht also die Stromkennzeichnung für das Stromlieferjahr 2015 an, damit Sie diese ab dem 01.11. im Internet und in Rechnungen ausweisen können.

Warum muss ich eine Stromkennzeichnung erstellen?

Die Stromkennzeichnung hat zum Ziel, der Verbraucherin und dem Verbraucher zu einer **informierten Entscheidung** über den Stromanbieter und das von diesem angebotene Stromprodukt zu verhelfen. Nur wenn sie die Eigenschaften des Stromproduktes kennen, können Verbraucherinnen und Verbraucher das Produkt mit anderen Stromprodukten desselben oder anderer Stromanbieter vergleichen und so eine Entscheidung treffen, die den eigenen Wünschen entspricht.



Auf diese Zusammenhänge weist auch die EU-Kommission hin: „Werden die Kunden über den Anteil und die Art der vom Anbieter eingesetzten Energieträger unterrichtet, können sie noch fundiertere Entscheidungen treffen.“ (EU-Kommission, Mitteilung „Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher“, KOM(2015)339, S. 5). Die EU schuf daher mit Art. 3 Abs. 9 RL 2009/72/EG den europäischen Rahmen zur Stromkennzeichnung, den Deutschland in § 42 EnWG in nationales Recht umsetzte.

Auf diese Zusammenhänge weist auch die EU-Kommission hin: „Werden die Kunden über den Anteil und die Art der vom Anbieter eingesetzten Energieträger unterrichtet, können sie noch fundiertere Entscheidungen treffen.“ (EU-Kommission, Mitteilung „Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher“, KOM(2015)339, S. 5). Die EU schuf daher mit Art. 3 Abs. 9 RL 2009/72/EG den europäischen

schen Rahmen zur Stromkennzeichnung, den Deutschland in § 42 EnWG in nationales Recht umsetzte.

Wie erstelle ich eine Stromkennzeichnung?

Da die Vorgaben des § 42 EnWG, der die Stromkennzeichnung regelt, recht unbestimmt sind und Ordnungsgeber oder Bundesnetzagentur von ihren Möglichkeiten, Konkretisierungen zu schaffen, bislang noch keinen Gebrauch machten, ziehen Stromlieferanten regelmäßig den „**Leitfaden Stromkennzeichnung**“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) heran. Der BDEW aktualisiert diesen jährlich und bringt ihn dabei auf den für die Erstellung des Stromkennzeichnens aktuellen Rechtsstand. Derzeit befindet sich der Stromkennzeichnungsleitfaden auf dem Stand August 2016.

Verpflichtend ist die Nutzung des Leitfadens des BDEW nicht – und will es auch nicht sein. Er konkretisiert in praktikabler Weise die gesetzlichen Regelungen, gibt Hinweise für viele Einzelfälle und praktische Rechenbeispiele. Eine eigene Lektüre der gesetzlichen Vorschriften ersetzt er jedoch nicht.

Hierauf weist der BDEW auch hin, indem er ausführt: „Der vorliegende Leitfaden hat zwar keine im rechtlichen Sinne bindende Wirkung, er sollte jedoch von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft



trotzdem nicht nur als „unverbindliche“ Empfehlung, sondern durchaus als vom BDEW verfasste, maßgebliche Richtlinie verstanden werden; denn er stellt derzeit das weitestgehend praktizierte, umfassende und tragfähige Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung dar und sorgt somit für den notwendigen Interessensausgleich zwischen den Bedürfnissen der Verbraucher und den Belangen der stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (EltVU).“ (Seite 8 des Leitfadens)

Was hat das HKNR damit zu tun?

Herkunftsnachweise (HKN) dienen der Stromkennzeichnung: Wer **Ökostrom** an seine Endkunden liefert, muss in dieser Menge **HKN** beim Herkunftsnachweisregister (HKNR) des UBA **entwerten**. Die gelieferte Ökostrommenge ist dabei immer auf volle Megawattstunden aufzurunden. Wenn ein Stromlieferant also 38,385 MWh Ökostrom an Endkunden im Jahr 2015 lie-

ferte, muss er sich 39 HKN beschaffen und diese *vor* dem 01.11. entwerten.

Genauere Hinweise zur Ausweisung von Ökostrom mit HKN gibt der Stromkennzeichnungsleitfaden des BDEW in Kapitel 6.6 ab Seite 30.

Ich liefere 100% Ökostrom – warum ist es **verboten**, 100% Ökostrom ausweisen?

Praktisch jeder Endkunde bezahlt mit dem Strompreis auch die EEG-Umlage. Dies ist unabhängig davon, ob die Verbraucherin oder der Verbraucher Ökostrom bezieht oder sich im Grundversorgungstarif befindet. Endkundinnen und Endkunden haben wegen ihrer Zahlung der EEG-Umlage auch einen Anspruch darauf, dass ihnen der EEG-Umlageanteil ausgewiesen wird. Dies folgt aus § 78 EEG.

Wenn Sie also Ökostrom geliefert haben, müssen Sie *zunächst* in der gelieferten Menge HKN entwerten. *Anschließend* müssen Sie für den Ökostromkunden den EEG-Anteilsprozentsatz errechnen und diesen in das Stromkennzeichen integrieren. Dies staucht den Anteil „sonstige erneuerbaren Energien“ entsprechend zusammen. **Das Stromkennzeichen besteht damit auch bei Ökostrom immer mindestens aus zwei Teilen:** Dem Anteil „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ und mindestens einem weiteren Anteil, bei Ökostrom dem Anteil „sonstige erneuerbare Energien“. Im Bild rechts sehen Sie ein Beispiel eines korrekten Stromkennzeichens eines Ökostromprodukts. **Ein Stromprodukt, das in der Stromkennzeichnung aus nur einem Anteil „sonstige erneuerbare Energien“ besteht, darf es hingegen nicht geben.** Bedenken sie dies bitte und fügen Sie Ihrem Stromkennzeichen den Anteil EEG-geförderten Stroms bei.



Wenn ich noch Fragen habe: Wen kann ich beim HKNR am 31.10. erreichen?

Niemanden! Am 31.10. ist in Sachsen-Anhalt gesetzlicher Feiertag, so dass wir Ihnen an diesem Tag nicht zur Verfügung stehen werden. Bitte nehmen Sie bereits vorher alle Handgriffe vor, um die Entwertung über die Bühne zu bringen. Hierauf haben wir auch am 11.10. alle im HKNR registrierten Stromlieferanten mit einer System-Email hingewiesen.

Und wie kann ich meinen Kundinnen und Kunden das Thema Stromkennzeichnung nahe bringen?

Eine Möglichkeit könnte der Erklärfilm sein, den das UBA mit finanziellen Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat erstellen lassen. In nur dreieinhalb Minuten erläutern wir hier das System der HKN und ihre Nutzung in der Stromkennzeichnung. Sollten Sie Gefallen an dem Film finden, können Sie diesen gerne verlinken oder in das Internetangebot Ihres Unternehmens einbetten – einige Unternehmen der Elektrizitätsbranche haben dies bereits getan!

Den Erklärfilm finden Sie hier: www.uba.de/hknr

Zum Weiterlesen:

- § 42 EnWG: www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_42.html
- § 78 EEG: www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_78.html
- Leitfaden Stromkennzeichnung des BDEW: [www.bdew.de/inter-net.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/\\$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2016.pdf](http://www.bdew.de/inter-net.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2016.pdf)
- Mitteilung der EU-Kommission „Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher“: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0339&from=DE>;
- Diskussion der 4. HKNR-Fachtagung zur Stromkennzeichnung: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/ws1-stromkennzeichnung.pdf

2. EEG 2017 ante portas

Die Vorschriften für den Betrieb des HKNR – und künftig auch des Regionalnachweisregisters – beruhen auf den gesetzlichen Grundlagen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Dieses wurde in diesem Sommer umfassend novelliert. Zum 1. Januar 2017 tritt das novellierte EEG als EEG 2017 in



Kraft. Bereits vor seinem Inkrafttreten arbeitet der Gesetzgeber an ersten Änderungen im EEG 2017, die ebenfalls zum 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen.

Während das Hauptziel des EEG 2017 die weitere Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am erzeugten Strom durch dafür geeignete Instrumente ist, sind für das HKNR Regelungen zu dem neuen Regionalnachweisregister und kleinere Änderungen im bestehenden Rechtsrahmen für die HKN besonders relevant.

Neue Aufgabe für das HKNR-Team: Aufbau und Betrieb des Regionalnachweisregisters

Das EEG 2017 schafft die Rechtsgrundlage für die sog. regionale Grünstromkennzeichnung. Diese wird es dem Elektrizitätsversorger ermöglichen, bei der Stromkennzeichnung im Bereich des EEG-Stroms dem Stromkunden gegenüber rechtssicher zu erklären und nachzuweisen, dass dieser Strom aus Anlagen aus der Region des Kunden stammt.

Als Nachweisinstrument bestimmt das Gesetz die sog. Regionalnachweise, die im Regionalnachweisregister ausgestellt, übertragen und entwertet werden können. Regionalnachweise und Herkunftsnachweise haben sehr viel gemeinsam, daher hat der Gesetzgeber auch das HKNR-Team mit der Führung des Regionalnachweisregisters beauftragt.

Regionalnachweise sind keine Herkunftsnachweise

Es gibt zwischen Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen aber auch einige grundlegende Unterschiede:

- Einheit: Während Herkunftsnachweise die Produktion von einer Megawattstunde ausweisen, weisen Regionalnachweise die Produktion von einer Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus.
- Lebensdauer: Im Unterschied zu Herkunftsnachweisen (Lebensdauer 12 Monate) haben Regionalnachweise eine Gültigkeit von 24 Monaten ab Ende des Monats der Stromproduktion.
- gekoppelte Übertragung: Anders als Herkunftsnachweisen sind Regionalnachweise nicht frei handelbar, sondern nur entlang der vertraglichen Stromlieferkette.
- Verwendung nur innerhalb der Region: Regionalnachweise sind, anders als Herkunftsnachweise, nicht deutschlandweit, sondern nur innerhalb der Region des Endkunden verwendbar. Das UBA wird frühzeitig eine Liste mit sämtlichen Regionen veröffentlichen, damit Anlagenbetreiber, Lieferanten und alle übrigen Marktteilnehmer rechtssicher wissen, in welchen Regionen ein bestimmter Regionalnachweis für die regionale Grünstromkennzeichnung genutzt werden kann.
- Regionalnachweise werden nur für Strom ausgestellt, der in die Marktprämie direkt vermarktet wird. Die übrigen Vermarktungsformen (EEG-Einspeisevergütung oder sonstige Direktvermarktung) schließen die regionale Grünstromkennzeichnung aus. Im Gegenzug für die Ausstellung wird die Marktprämie um 0,1 ct/kWh gekürzt, es sei denn, die Anlage wird im Rahmen einer Ausschreibung gefördert (relevant besonders für Neuanlagen).

Im Überblick:

	Regionalnachweis	Herkunftsnachweis	Bemerkungen
Herkunft des Stroms	Anlagen in EEG-Direktvermarktung	Deutsche Anlagen in sonstiger Direktvermarktung, europäische Anlagen	Senkung der Marktprämie um 0,1 ct / kWh pro ausgestellttem Regionalnachweis (Ausnahme Neuanlage)
Nachweiseinheit	1 Kilowattstunde	1 Megawattstunde	
Lebensdauer	24 Monate	12 Monate	Jeweils ab Ende des Stromproduktionsmonats
Handelbarkeit	Eingeschränkt, nur entlang der vertraglichen Lieferkette	Grundsätzlich frei und europaweit handelbar, auf Antrag Kopplung an bilanziellen Stromfluss möglich	
Verwendbarkeit	Nur innerhalb der Region um den Letztverbraucher	Frei verwendbar in ganz Europa	UBA bestimmt und veröffentlicht die Regionen

Rechtliche Regelungen

Die wichtigsten Regelungen über die Regionalnachweise sind im neuen § 79a EEG 2017 verankert. Ergänzende Regelungen finden sich zukünftig in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV), der neuen Heimat der Regelungen der Herkunftsnachweisverordnung (HkNV). Wie schon bei den Herkunftsnachweisen hat das UBA umfangreiche Verordnungsbefugnisse zur konkreten rechtlichen Ausgestaltung der regionalen Grünstromkennzeichnung.

Die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV), die mit dem EEG 2017 in Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) umbenannt wird, werden wir ändern, um die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für das Regionalnachweisregister und die regionale Grünstromkennzeichnung zu schaffen. Die Inbetriebnahme des Regionalnachweisregisters wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Aufbauarbeit ist im vollen Gang

Das HKNR-Team hat mit den Aufbauarbeiten des Regionalnachweisregisters bereits begonnen. Unter anderem haben wir am 22. September einen ersten Workshop mit Branchenvertretern durchgeführt. Näheres zu dem ersten Workshop lesen Sie im folgenden Beitrag hier in diesem Newsletter. Weitere Workshops werden folgen.

Herkunftsnachweise: Nur redaktionelle Änderungen

Im Bereich der Herkunftsnachweise bringt das EEG 2017 einige redaktionelle Klarstellungen und Anpassungen.

Die Zentralnorm über Herkunftsnachweise im EEG (§ 79) wird neu sortiert, ohne dass damit sachliche Änderungen verbunden wären. Sie übernimmt zukünftig einige Regelungen aus der heutigen HkNV. Auch werden andere Regelungen gestrichen, für die kein Bedarf mehr besteht. Das gilt für den erledigten Auftrag an das UBA, das HKNR aufzubauen, wie auch für einige Übergangsvorschriften betreffend Nachweise, die vor Inbetriebnahme des HKNR ausgestellt worden sind und deren Lebensdauer inzwischen abgelaufen ist.

Zum Weiterlesen:

EEG 2017 vom 13.10.2016: www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s2258.pdf

Entwurf des EEG 2017-Änderungsgesetzes: www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-der-bestimmungen-zur-stromerzeugung-aus-kwk,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf

3. Erster Workshop zum Aufbau der Regionalen Grünstromkennzeichnung

Das EEG 2017 sieht im neuen § 79a vor (siehe vorhergehende Nachricht), dass Stromlieferanten den Strom bestimmter, mit der Marktprämie geförderter Anlagen aus der Region ihren Kunden konkret zuordnen können. Diese Zuordnung erfolgt mithilfe sog. **Regionalnachweise**. Das UBA ist beauftragt, ein Register für Regionalnachweise aufzubauen und zu betreiben. Hier können Stromlieferanten künftig Regionalnachweise ausstellen, übertragen und entwerten. Ziel der regionalen Grünstromkennzeichnung ist es, die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu erhöhen.



Das UBA möchte diese neue Aufgabe gemeinsam mit den Unternehmen der Branche angehen, die dieses System künftig anwenden sollen. Um die notwendigen Informationen zu erhalten und Ideen zu diskutieren, lud das UBA am 22. September zu einem **ersten Workshop** in seine Dienststelle in Berlin ein. 45 Teilnehmer folgten dem Aufruf und diskutierten mit uns nach einem Input-Referat von Dr. Fabian Söseman (GP Joule) die Rolle des Direktvermarkters in einem künftigen Regionalnachweisregister, aber auch Einzelfragen der Kopplung der Regionalnachweise an den Stromliefervertrag oder des Regionenkonzepts. Hier einigte man sich

beispielsweise darauf, dass Änderungen der Gemeinde- oder Postleitzahlengebiete, die laufend im Jahr auftreten, allenfalls einmal im Jahr mit möglichst langer Vorlaufzeit in die Registersoftware eingearbeitet werden sollen.

Eine Zusammenfassung und die Präsentationen des Workshops veröffentlichen wir auf unserer Internetseite. Falls Sie Interesse an weiteren Informationen, beispielsweise zu künftigen Workshops haben, melden Sie sich einfach unter hknr@uba.de. Wir halten Sie dann auf dem Laufenden.

Zum Weiterlesen:

Auf der Website des UBA entsteht zurzeit eine Internetseite speziell zum Regionalnachweisregister: www.umweltbundesamt.de/regionalnachweisregister.

4. Neue technische Funktionen im HKNR

Seit dem letzten Newsletter haben wir einige Änderungen und Verbesserungen an der Benutzerführung im Register implementiert. Das **manuelle Eintragen** von Energiewerten können Sie jetzt in einer Maske für alle 13 möglichen Monate für all Ihre Anlagen durchführen. Das lästige Klicken zum Aufrufen der einzelnen Produktionsmonate entfällt somit.

Den Dienstleistern im Register haben wir eine Startseite bereitgestellt, auf der wir den Dienstleistern den **HKN-Kontostand all ihrer zugeordneten Kunden** für einen Schnellüberblick komfortabel anzeigen.

Um die Auditergebnisse bei der Bestätigung von Energiemengen besser nachvollziehen zu können, werden Anlagenbetreiber und Umweltgutachter demnächst den **Report „Energienengenaudit“** erhalten. Ähnlich werden die Auditergebnisse von Anlagen demnächst ebenfalls in einem Report einsehbar sein.

Im Report „Entwertungen“ haben wir die **Benutzerführung** verbessert. Die Auswahl „Produktionsmonat von“ und „bis“ sind keine Pflichtfelder mehr. Sie müssen jetzt nur noch als Pflichtfeld das Jahr der Stromkennzeichnung auswählen, um den Report aufzurufen.

5. AIB General Meeting in Dessau-Roßlau Ende September

Am 29./30. September kam uns die Ehre zuteil, die Association of Issuing Bodies (AIB) im Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau zu ihrer traditionellen September-Versammlung begrüßen zu dürfen. Die AIB ist der europäische Dachverband der Unternehmen und Behörden, die ein Herkunftsnachweisregister betreiben. Im April 2016 war das UBA Mitglied der AIB geworden, nachdem wir zuvor

nur den Status als sog. „non-member hub-user“ innehatten. Wie immer waren beide Tage von harter Arbeit gekennzeichnet.

Am Donnerstag fanden die Sitzungen der drei Arbeitsgruppen statt, „Working Group Internal Affairs“, „Working Group External Affairs“ und „Working Group Systems“. Der Tag klang aus mit einer Besichtigung der Wörlitzer Anlagen des Dessau-Wörlitzer-Gartenreichs und einem gemeinsamen Abendessen.

Höhepunkt war die Generalversammlung am Freitag, in der sämtliche Mitglieder aus ganz Europa zusammenkommen und über die künftige Ausrichtung der AIB entscheiden. Es waren ca. 30 Personen anwesend, die etwa 20 Staaten und Regionen vertraten. Die Generalversammlung beschloss, die Arbeiten zur Ausweisung der CO₂-Emissionen mittels HKN zu forcieren. Der tschechische Registerführer OTE wurde wegen des Inkrafttretens von Vorschriften zur Stromkennzeichnung wieder zum Hub zugelassen, darf aber zunächst nur Herkunftsweise importieren. (Mangels Regelungen zur Stromkennzeichnung war das tschechische Register seit Januar 2016 vom Hub getrennt – siehe dazu unsere Meldung im Newsletter 1/2016.) Zudem wurde beschlossen, dass sich die Register in Zukunft sog. technischen Audits unterwerfen müssen, um einen einheitlichen technischen Standard einzuhalten.

6. AIB HUB – Anbindung Spanien mit einigen Besonderheiten

Seit September 2016 ist das HKNR für Spanien an den Hub angebunden. Registerführer ist die spanische Behörde Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (CNMC). Exporte nach Spanien und Importe aus Spanien sind damit generell möglich. Es gelten jedoch hinsichtlich des Handels mit Spanien eine Fülle von Besonderheiten, auf die wir Sie hinweisen möchten.

Bitte nehmen Sie diese Hinweise zur Kenntnis, bevor Sie mit Ihrem Handelspartner Exporte nach Spanien oder Importe aus Spanien vornehmen! Lesen Sie auch die unten verlinkte offizielle Pressemitteilung der AIB, die wir hier übersetzt haben.

Manche Vorgänge können nicht rückgängig gemacht werden! Fragen beantwortet Ihnen der spanische Registerführer CNMC unter josemiguel.unsion@cnmc.es.

Weil sich mehrere spanische Kontoinhaber bei CNMC als Exporteure registriert haben, aber keine als Importeure, sind zurzeit nur Exporte von Spanien in den Rest von Europa möglich.

Bisher war CNMC allerdings nicht als Registerführer im HKNR hinterlegt, da wir die Anerkennung der spanischen HKN noch geprüft haben. Das Register erfüllt nun alle von uns festgelegten Bedingungen für eine Systemanbindung. Im HKNR ist CNMC jetzt aktiviert, so dass spanische HKN importiert werden können.

Das spanische Registerrecht hat **besondere Vorschriften** in Bezug auf Importe und Exporte. Diese Vorschriften werden im Folgenden anhand einer Information der AIB erläutert und sind im spanischen Domain Protokoll (DP) detaillierter dargestellt:

1. Nach spanischem Recht ist es nicht möglich, einen HKN wieder aus Spanien zu exportieren, wenn er einmal in die spanische Domain importiert wurde. So ist es z.B. für einen Kontoinhaber in einem anderen Staat in dem Fall, dass er die falschen HKN nach Spanien exportierte, nicht möglich, sie zurückzuerhalten.
2. Entsprechend dem Abschnitt E.7 des spanischen DP können nur spanische Elektrizitätsversorger HKN importieren und nur spanische Anlagenbetreiber können HKN exportieren, so dass dasselbe Unternehmen nicht gleichzeitig Kontoinhaber für Importe und Exporte sein kann.
3. Alle Importe und Exporte müssen durch den Direktor von CNMC genehmigt werden.

- Ein spanischer Importeur muss den Import beantragen, um die Bestätigung durch den CNMC-Direktor zu erhalten, bevor ein Exporteur aus einem anderen Staat den Export starten kann.
 - Wenn ein Transfer zum spanischen Register gesendet wird, bevor die Genehmigung erfolgte, dann hat das Fehlercode 91 („Rejected due provisions of national legislation or regulations“) zur Folge, der zum exportierenden Register gesendet wird, und die HKN werden zum Absenderkonto zurückgesandt.
 - Spanische Importeure und spanische Exporteure sind verpflichtet, bestimmte Angaben als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung bereitzustellen, unter Verwendung des Formulars: <https://gdo.cnmc.es/CNE/accesoDescargaFormularios.do>.
 - Import- und Exportanträge sollen sich an den Fristen orientieren, die in Abschnitt E2.4 des spanischen DPs festgelegt sind.
 - Die Importe und Exporte, die genehmigt wurden, werden auf der CNMC-Website veröffentlicht.
4. Die Verfallregeln sind sehr spezifisch, und dasselbe gilt für Importe – sehen Sie mehr im spanischen DP.
 5. Laut spanischem DP unterstützt das spanische Register nur HKN für Strom aus erneuerbaren Energien und hocheffizienter Kraftwärmekopplung und keine HKN von fossilen und nuklearen Energieträgern.
 6. Für mehr Informationen sehen Sie bitte: <https://gdo.cnmc.es/CNE/navegacion.do?accion=home&reloadNews=true>

Zum Weiterlesen:

Offizielle Pressemitteilung der AIB vom 10.10.2016: www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/NEWSEVENTS/Press_releases/AIB%20Press%20Release_Spain%20connected%20to%20Hub_Oct_2016_fin.pdf

Spanische Domain Protokoll: www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/FACTS/AIB%20Members/Domain_Protocols/Domain%20Protocol%20E-ECS7%20-%20%20SPAIN%20%20-%2018%20Feb%202016%20v2%20-%20clean.pdf

7. „Ihre Frage – Unsere Antwort“: Gebührenabrechnung – Bedeutung Abrechnungszeitraum

Bisher haben wir die Gebührenbescheide für die Nutzung des HKNR für die Jahre 2013 und 2014 versandt. Häufig wurden wir per E-Mail oder Telefon gefragt, was es mit dem **Abrechnungszeitraum** in den Gebührenbescheiden auf sich hat.

Wichtig für Sie: Die dort aufgeführten Gebühren beziehen sich darauf, wann Sie eine bestimmte Aktion durchgeführt haben. Der Produktionszeitraum Ihrer HKN oder des zugrundeliegenden Stroms spielt hier **keine** Rolle.

Beispiel: Sie haben am 1. September 2014 2.000 HKN entwertet. Diese HKN stammen aus dem Produktionsmonat Oktober 2013. Wenn wir nun den Gebührenbescheid für das Jahr 2014 versenden, werden Ihnen dort Gebühren für die Entwertung von 2.000 HKN berechnet. Denn Sie haben die Aktion, also die Entwertung der HKN, am 1. September 2014 durchgeführt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet I 2.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA; Seite 2 und 3 unten: Standbild aus HKNR-Erklärfilm; Seite 3 oben: Titelblatt des BDEW-Leitfadens Stromkennzeichnung; Seite 4 und 7: Michael Marty

Verantwortlich: Michael Marty
michael.marty@uba.de
Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Meißner
franziska.meissner@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de